



www.eur-charts.eu

Christa Tobler/Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 1.0.1, 2015-09, ISBN 978-3-033-05419-6)

Kapitel 5:

Erlass von Sekundärmassnahmen

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger Essential EU Law in Charts 3. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2014

Bei beiden Werken, der englischen Urfassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des "Essential EU Law in Charts Project", www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 13. September 2015 Christa Tobler, Jacques Beglinger



Sekundärmassnahmen (Rechtsakte) der Europäischen Union

Tafel 5 | 1

Thema:

Die von den Organen der Europäischen Union erlassenen Massnahmen oder Rechtsakte dienen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sekundäre Rechtsakte bezwecken die Erreichung der in den Verträgen genannten Primärziele der EU.

Rechtsakte der EU

Art. 288 AEUV (früher Art. 249 EG):

"Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an."

Verordnungen

Werden automatisch Teil der mitgliedstaatl. Rechtsordnung (impliziert, dass ihre Bestimmungen klar und bestimmt sind)

In der völkerrechtl. Terminologie: "monistischer Ansatz"; siehe *Tafel 1/5*

Richtlinien

Müssen innerhalb einer best. Frist umgesetzt werden (d.h. in mitgliedstaatl. Recht transponiert)

Zu unterscheiden:

- In Kraft Treten der Richtlinie:
- Enddatum der Frist für ihre Umsetzung.

In der völkerrechtl. Terminologie: "dualistischer Ansatz"; siehe *Tafel 1/5*

Beschlüsse

Nach der Revision von Lissabon sowohl Beschlüsse im klassischen Sinne als auch GASP-Beschlüsse:

- Klassische
 Beschlüsse:
 verbindl., spezifisch
 (d.h. an eine
 begrenzte Anzahl
 Personen gerichtet)
 und konkret; Fruits
 et légumes (1962);
- GASP-Beschlüsse: im Rahmen der GASP gefasste Beschlüsse; siehe Tafel 7/8.

"Soft law", d.h. Strategiepapiere usw.

Nicht verbindl.

Z.B.

- Empfehlungen;
- Stellungnahmen;
- Entschliessungen;
- · Mitteilungen.

Bemerkung: Aufzählung in Art. 288 AEUV ist nicht erschöpfend; AETR (1971), mit Bezug auf den damaligen Art. 189 EWG-Vertrag.

Bemerkung:

Vor der Revision von Lissabon sah der EU-Vertrag für die zweite und dritte Säule andere Rechtsakte vor als der EG-Vertrag für die erste Säule. Seit der Revision sieht das EU-Recht für alle Gebiete dieselben Handlungsformen vor, näml. jene des vorherigen EG-Vertrags.



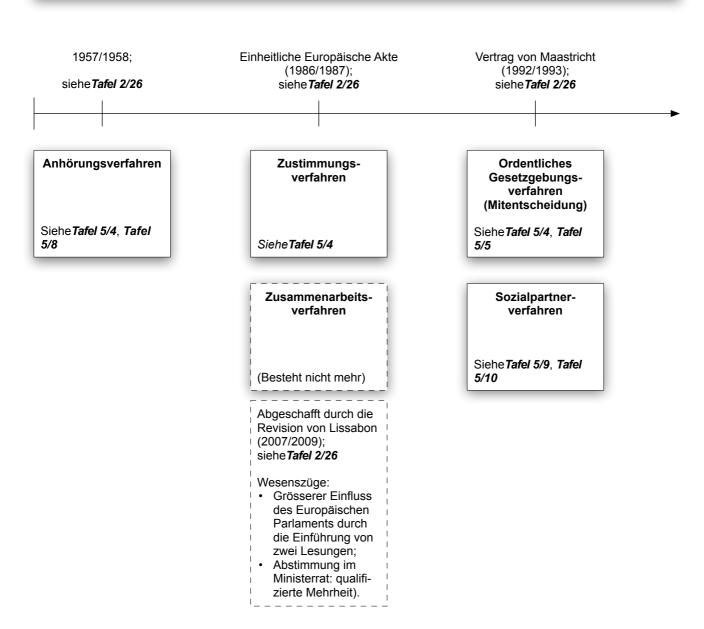
Geschichtliche Entwicklung der Verfahren

Tafel 5 | 2

Thema:

Im Laufe der Zeit entwickelten sich verschiedene Verfahren zur Schaffung von EU-Sekundärmassnahmen.

Schaffung von wichtigen Verfahren zur Annahme von Sekundärmassnahmen (Rechtsakten) der EU



Bemerkung:

Seit seiner Einführung erweiterte jede Vertragsrevision den Anwendungsbereich des ordentl. Gesetzgebungsverfahrens (früher Mitentscheidungsverfahren genannt). Dieses ist heute das wichtigste Verfahren zur Schaffung von sekundärer Gesetzgebung.



Gesetzgeberische und nicht gesetzgeberische Verfahren

Tafel 5 | 3

Thema:

Für die Schaffung von Sekundärmassnahmen besteht eine verwirrend grosse Anzahl von Verfahren. Der Vertrag von Lissabon führte den Begriff der "Gesetzgebungsverfahren" ein. Der gesetzgeberische oder nicht gesetzgeberische Charakter eines Verfahrens bestimmt die Art des dadurch geschaffenen Rechtsaktes.

Verfahren zur Schaffung von Sekundärmassnahmen (Rechtsakten)

Gesetzgebungsverfahren

Verfahren, an welchen das Europäische Parlament (EP) und der Ministerrat aufgrund eines Vorschlags der Kommission über die Annahme einer VO, einer RL oder eines Beschlusses entscheiden

Andere Verfahren (nicht Gesetzgebungsverfahren)

Verfahren ohne Beteiligung von EP und Ministerrat zugleich

Siehe Tafel 5/10

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung)

Besondere Gesetzgebungsverfahren

Gemeinsame Schaffung des Rechtsaktes durch EP und Ministerrat

Siehe Tafel 5/4, Tafel 5/5

Schaffung

- durch EP unter Mitwirkung des Rates;
- oder durch Rat unter Mitwirkung des EP.

Siehe Tafel 5/4



Ergebnis: **Gesetzgebungsakte**

Siehe Tafel 5/12

Ergebnis: andere Akte (nicht Gesetzgebungsakte)

Siehe Tafel 5/12

Erklärung Nr. 18:

Rat kann Kommission auf Initiative eines oder mehrerer seiner Mitglieder auffordern, Vorschläge zur Aufhebung von gesetzgeberischen Akten zu unterbreiten.

Ordentliches und besondere Gesetzgebungsverfahren

Tafel 5 | 4

www.eur-charts.eu

Thema:

Annahme

Der Vertrag von Lissabon führte die Unterscheidung zwischen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung) und besonderen Gesetzgebungsverfahren ein.

Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen

- Initiativrecht m Prinzip bei der Kommission, Art. 17 Abs. 2 EUV.
- Andere können Gesetzgebung initieren, wenn die Verträge dies vorsehen, Art. 17 Abs. 2 EUV, Art. 289 Abs. 4 AEUV; z.B. Art. 76 AEUV (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit): Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung)

Art. 289 Abs. 1 AEUV: gemeinsame Annahme durch EP und Ministerrat.

Definition in Art. 294 AEUV: drei Lesungen, Vermittlungsausschuss, qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat; siehe *Tafel 5/5*.

Zahlreiche Beispiele; z.B.:

- Art. 18 Abs. 2 AEUV: Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit;
- Art. 21 Abs. 2 AEUV: Bewegung und Aufenthalt;
- · Art. 43 Abs. 2 AEUV: Landwirtschaft;
- · Art. 46 AEUV: freier Personenverkehr;
- Art. 50 und 53 AEUV: Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr (durch Art. 62 AEUV);
- Art. 62 Abs. 2 AEUV: freier Kapitalverkehr;
- Art. 75 Abs. 1 AEUV: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- · Art. 91 Abs. 1 AEUV: Verkehr;
- Art. 157 Abs. 3 AEUV: Geschlechtergleichheit bei Arbeit;
- Art. 168 Abs. 4 AEUV: Gesundheitswesen;
- · Art. 192 Abs. 1 AEUV: Umwelt;
- · Art. 194 Abs. 2 AEUV: Energie;
- Art. 114 AEUV: allg. Kompetenzbestimmung.

Besondere Gesetzgebungsverfahren

Art. 289 Abs. 2 AEUV:

Annahme durch EP mit Beteiligung des Rates oder durch Rat mit Beteiligung des EP.

Besonders wichtig:

Anhörungsverfahren

EP wird angehört, Rat entscheidet. Annahme des Rechtsaktes erfordert (normalerweise) Einstimmigkeit; siehe *Tafel 5/8*.

Z.B.:

- Art. 103 Abs. 1 AEUV: die in Art. 101 und 102 AEUV niedergelegten Grundsätze (Wettbewerbsrecht für Unternehmen);
- Art. 109 AEUV: staatl. Beihilfen:
- Art. 115 AEUV: allg. Kompetenzbestimmung.

Zustimmungsverfahren

Rolle von Kommission und Rat hängen von der Kompetenzbestimmung ab; EP muss zustimmen.

Z.B.:

- Art. 49 EUV: Beitritt zur EU;
- Art. 50 EUV: Austritt aus der EU;
- Art. 19 Abs. 1 AEUV: Bekämpfung von Diskriminierungen;
- Art. 218 AEUV: Übereinkünfte mit Drittländern;
- Art. 352 AEUV: allg. Kompetenzbestimmung.

Bemerkungen:

- Für best. Gebiete sieht der AEUV sog. Notbremsen zur Aussetzung des ordentl. Gesetzgebungsverfahrens vor, nämlich wo wichtige/grundlegende Aspekte des mitgliedstaatl. Systems betroffen sind; z.B. Art. 48 AEUV (Sozialversicherungsrecht), Art. 82 Abs. 3 und 83 Abs. 3 AEUV (Strafrecht), Art. 87 Abs. 3 AEUV (polizeil. Zusammenarbeit).
- Gesetzgebungsverfahren müssen von Vertragsänderungsverfahren unterschieden werden; siehe Tafel 2/27.

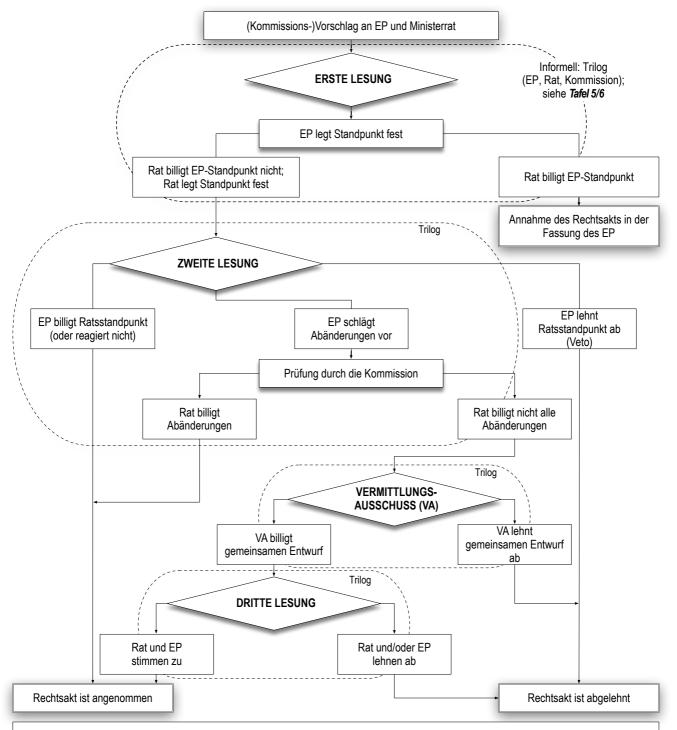


Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung) nach Art. 294 TFEU

Tafel 5 | 5

Thema:

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsvefahren) handeln das Europäische Parlament und der Ministerrat gemeinsam als Gesetzgeber. Art. 294 AEUV sieht mehrere Lesungen und einen Vermittlungsausschuss vor.



Bemerkung:

Die Abstimmungsmodalitäten im Rat (qualifizierte Mehrheit, Einstimmigkeit) hängen vom Verfahren ab. Annahme durch qualifizierte Mehrheit (siehe *Tafel 5/6, Tafel 5/7)* ist unter bestimmten Umständen möglich.



Trilog Tafel 5 | 6

Topic:

Wenn die Mutgesetzgeber eine Vereinbarung anstreben, organisieren sie oft informelle, tripartite Treffen, an welchen Delegationen des Parlaments, des Ministerrats und der Kommission teilnehmen. In diesem sog. Trilog spielt die Kommission häufig eine vermittelnde und redaktionelle Rolle zur Erreichung eines Kompromisses zwischen dem Parlament und dem Rat.

Informeller Trilog

Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (2007), insbes. die Punkte 7-10

Zweck

Änderungsvorschläge des Parlaments sollen vom Ministerrat akzeptiert werden können

Terminologie

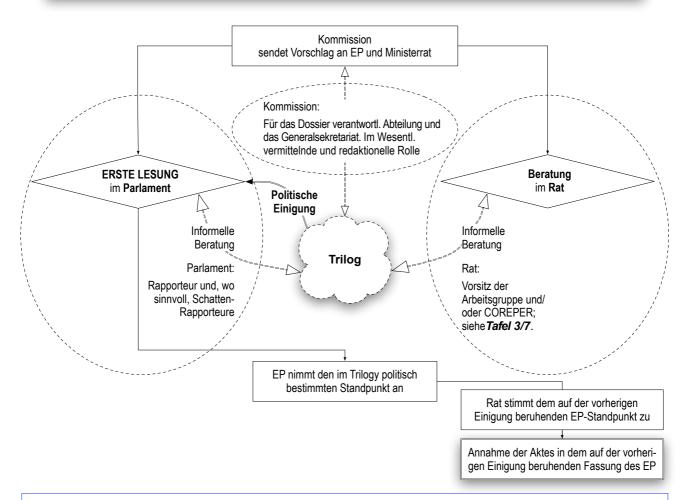
Trilog, von:

- TRI (= 3) +
- DiaLOG

Beteiligte

Parlament + Rat + Kommission

Beispiel: Trilog in der ersten Lesung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren



Bemerkung

Ähnl. informelle Trilog-Verfahren können auch in den folgenden Lesungen sowie im Anhörungsverfahren zur Anwendung gelangen; siehe *Tafel 5/9*.



Qualifizierte Mehrheit: die Formel von vor der Revision von Lissabon

Tafel 5 | 7

Thema:

Seit der Revision von Lissabon gibt es zwei Formeln für die Berechnung einer qualifizierten Mehrheit im Ministerrat. Die ältere Formel, welche auf einer Gewichtung der Stimmen beruht, gilt noch für einige Zeit weiter.

Berechnung einer qualifizierten Mehrheit: alte Formel

Stammt von der Revision von Nizza und späteren Beitrittsverträgen; heute in Art. 3 Abs. 3 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen umschrieben

Gewichtung der Stimmen	
Gewichtung der Stimmen ungefähr nach der Grösse der Mitgliedstaaten:	
Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Spanien, Polen Rumänien Niederlande Belgien, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Portugal Österreich, Bulgarien, Schweden Kroatien, Dänemark, Irland, Litauen, Slovakei, Finnland Zypern, Estland, Lettland, Luxemburg, Slovenien Malta	29 27 14 13 12 10 7 4 3
TOTAL	352

Qualifizierte Mehrheit:Zwei, möglicherweise drei kumulative Erfordernisse

In jedem Fall: Mehrheit der Mitgliedstaaten

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten muss zustimmen (in best. Fällen zwei Drittel).

In jedem Fall: 255 Stimmen

+

Es müssen mindestens 255 positive Stimmen vorliegen, d.h. 73,9 %.

Falls von einem Mitgliedstaat verlangt: 62 % der EU-Bevölkerung

+

Die positiven Stimmen müssen mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU ausmachen.

Zeitl. Anwendung der alten Formel:

- Art. 16 Abs. 5 EUV: Übergangsbestimmungen bis 31. Oktober 2014 sowie vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017.
- Übergangszeit 1: Das obige System gilt weiter bis zum 31. Oktober 2014, Art. 3 Abs. 3 und 4 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.
- Übergangszeit 2: Das obige System wird ab ab dem 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 angewendet, falls dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, Art. 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.



Qualifizierte Mehrheit nach der Revision von Lissabon

Tafel 5 | 8

Thema:

Der Vertrag von Lissabon führt ein neues System der qualifizierten Mehrheitsentscheidung ohne Gewichtung der Stimmen im Ministerrat ein.

Berechnung einer qualifizierten Mehrheit: neue Formel

Eingeführt durch die Revision von Lissabon, in Art. 16 Abs. 4 EUV umschrieben

+

Entscheidende Veränderung: Abschaffung der Gewichtung der Stimmen (siehe *Tafel 5/7*)

Erfordernisse für eine qualifizierte Mehrheit nach Art. 16 Abs. 4 EUV (wenn alle Ratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen)

55 % der Ratsmitglieder

55 % der Mitgliedstaaten müssen zustimmen; in best. Fällen 72 % (Art. 238 Abs. 2 AEUV).

15 Ratsmitglieder

Die zustimmenden Ratsmitglieder müssen mindestens 15 Mitgliedstaaten ausmachen.

65 % der EU-Bevölkerung

Die zustimmenden Ratsmitglieder müssen mindestens 65 % der Gesamtbevölkerung der EU ausmachen.



Sperrminderheit: 4 Ratsmitglieder

Eine Sperrminderheit erfordert mind. 4 Mitglieder.

Wenn nicht alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, besteht eine etwas andere Formel (Art. 238 Abs. 3 AEUV).

Angepasste Version des sog. "Ioannina-Mechanismus", Erklärung Nr. 7

Bringt eine best. Zahl von Ratsmitgliedern ihre Ablehnung der Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit zum Ausdruck, so tut der Rat alles in seiner Macht Stehende, um eine zufrieden stellende Lösung zu finden.

Zeitl. Anwendung der neuen Formel:

- Art. 16 Abs. 4 EUV: im Prinzip ab 1. November 2014.
- Art. 16 Abs. 5 EUV: Übergangszeiten ab dem 31. Oktober 2014 und vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017, während derer die alte Formel anwendbar ist bzw. sein kann; siehe *Tafel 5/7*.

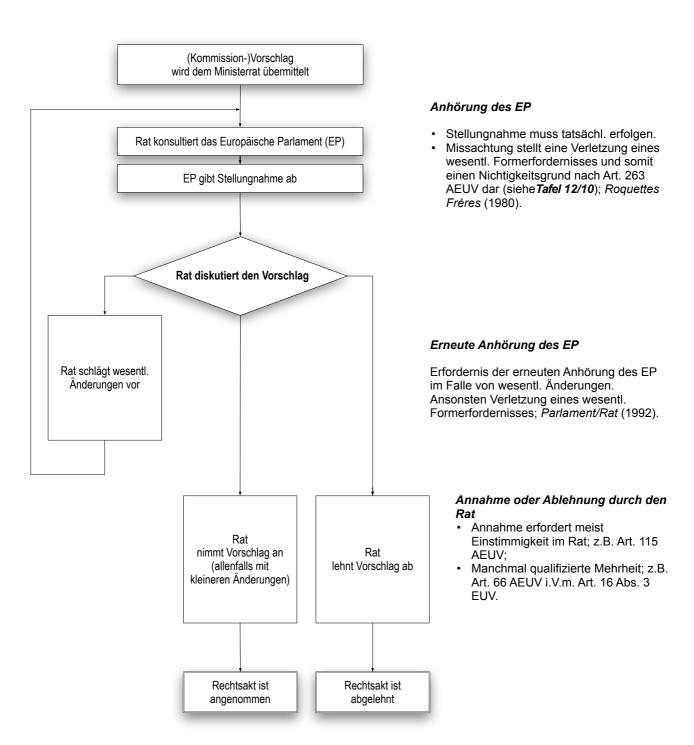


Anhörungsverfahren

Tafel 5 | 9

Thema:

Am Anfang hatte das Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsprozess eine sehr eingeschränkte Rolle inne, insbes. im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Trotzdem war diese schwache Rolle Ausdruck des demokratischen Elements im Gemeinschaftsrecht. Die praktische Bedeutung des Anhörungsverfahrens hat sich im Laufe der Zeit ständig verringert.



Bemerkung:

Im Anhörungsverfahren können, ähnl. wie beim ordentl. Gesetzgebungsverfahren, Trilog-Verfahren zur Anwendung gelangen; siehe *Tafel 5/6*.



Nicht gesetzgeberische Verfahren

Tafel 5 | 10

Thema:

Es gibt zahlreiche nicht gesetzgeberische Verfahren zur Schaffung von Sekundärmassnahmen.

Nicht gesetzgeberische Verfahren zur Schaffung von Sekundärmassnahmen

Verfahren, an welchen nicht zugleich das Europäische Parlament und der Ministerrat beteiligt sind; siehe Tafel 5/3

Beispiele von nicht gesetzgeberischen Verfahren und beteiligte Organe:

Europäischer Rat

Der Europäische Rat handelt allein.

Ministerrat

Der Ministerrat handelt allein.

Kommission

Die Kommission handelt allein.

Ministerrat und Kommission

Ministerrat und Kommission handeln zusammen.

Kommission, Sozialpartner, Ministerrat: das Sozialpartnerverfahren

EU-Umsetzung von Rahmenvereinbarungen der Europäischen Sozialpartner.

Z.B.:

- · Art. 31 EUV: GASP-Beschlüsse;
- Art. 236 AEUV: Zusammensetzung des Ministerrates und Vorsitz.

Z.B. Art. 31 EUV: GASP-Beschlüsse.

7.B.

- Art. 106 Abs. 3 AEUV: bes. Unternehmen;
- Art. 290 und 291 AEUV: delegierte Zuständigkeiten.

7.B.:

- · Art. 31 AEUV: Gemeinsamer Zolltarif;
- Art. 242 AEUV: rechtl. Stellung der in den Verträgen vorgesehenen Ausschüsse.

Art. 154 und 155 AEUV: Sozialrecht

Siehe Tafel 5/11

Sozialrecht: Einbezug der Sozialpartner (Art. 154 und 155 TFEU)

Tafel 5 | 11

Thema:

Im Sozialrecht gibt es ein nicht gesetzgeberisches Verfahren, an welchem statt des Europäischen Parlaments die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf europäischer Ebene (sog. Europäische Sozialpartner) eine wichtige Rolle spielen.

"Sozialpartnerverfahren", Art. 154 und 155 AEUV

Besonderes Verfahren, das auf das frühere Sozialabkommen zurückgeht; siehe Tafel 10/5

Anhörung der Europäischen Sozialpartner, Art. 154 AEUV

Anhörung der Sozialpartner durch die Kommission (vor der Unterbreitung einer Vorschlages) zur Frage, wie ein EU-Handeln in der Sozialpolitik gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte wenn die Kommission Unionshandeln für zweckmässig hält

Anhörung der Sozialpartner durch die Kommission zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags

Sozialpartner können der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Art. 155 AEUV in Gang setzen wollen.

Verfahren, Art. 155 AEUV

Dialog zwischen den Sozialpartnern führt zu vertragl. Beziehungen. Zwei Möglichkeiten der Durchführung von daraus resultierenden Rahmenvereinbarungen:

Nationale Durchführung

Nach den Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten

EU-Durchführung

- Auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien Vorschlag der Kommission und Beschluss des Ministerrates; UEAPME (1998);
- Inhalt der Richtlinie (d.h. die Rahmenvereinbarung der Sozialpartner) wird an die eigentl. Richtlinie angehängt.

Z.B. RL 96/34 (Elternurlaub), RL 97/81 (Teilzeitarbeit), RL 1999/70 (befristete Arbeitsverträge)

Bemerkung:

Das Europäische Parlament ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Laut dem EuGH stellen hier die Sozialpartner das demokratische Element dar; *UEAPME* (1998). Nach der Revision von Lissabon wird das Europäische Parlament über die EU-Durchführung unterrichtet, Art. 155 Abs. 2 AEUV.



Gesetzgebungsakte Tafel 5 | 12

Thema:

Der Vertrag von Lissabon führte die Unterscheidung zwischen Gesetzgebungsakten und anderen Akten ein. Die Unterscheidung beruht auf der Handlungsform sowie dem Verfahren zur Annahme eines Aktes. Gesetzgebungsakte sind Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die von Parlament und Rat auf Vorschlag der Kommission angenommen worden sind.

Art von Rechtsakten der Europäischen Union

Ausgangspunkt:

Art. 289 Abs. 3 AEUV: "Rechtsakte, die gemäss einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte."

Gesetzgebungsakte

Durch Handlungsform und Annahmeverfahren definiert, Art. 289 Abs. 1 und 2 AEUV

Handlungsform: ausschliessl.

- · Verordnungen,
- · Richtlinien und
- Beschlüsse

können in einem

Gesetzgebungsverfahren angenommen werden.

Andere Akte sind folgl. keine "Gesetzgebungsakte".

Beteiligte Organe: EP und Rat

In einem anderen Verfahren angenommene Akte sind folgl. nicht "Gesetzgebungsakte".

Andere Akte

Art. 289 Abs. 1-3 AEUV e contrario

Beispiele:

Sog. "Soft law", siehe Tafel 5/1

Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die einem anderen als einem Gesetzgebungsverfahren angenommen worden sind

7 R ·

- Akte der Kommission nach Art. 290
 Abs. 1 AEUV (Delegation von
 Zuständigkeiten, siehe Verordnung
 182/2011), z.B. Verordnungen der
 Kommission im Landwirtschaftsrecht;
- Im Sozialpartnerverfahren angenommene Richtlinien, Art. 154 und 155 AEUV; siehe Tafel 5/11;
- Beschlüsse des Europäischen Rats und des Ministerrats nach Art. 31 EUV (GASP);
- Beschlüsse des Europäischen Rats nach Art. 236 AEUV (Zusammensetzung von Ministerrat und Vorsitz); siehe Tafel 3/7.

Bemerkung:

Die im Vertrag von Lissabon verwendete Terminologie weicht von der übli. Definition des "Gesetzes" ab. Gesetze im traditionellen Sinne sind verbindl., allgemein und abstrakt. "Allgemeine und abstrakt": Akt gilt für objektiv bestimmte Situationen und erzeugt Rechtswirkungen gegenüber allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppen; *Comafrica* (2005).



Überprüfung der Rechtsgrundlage

Tafel 5 | 13

Thema:

Das Nichtigkeitsverfahren nach Art. 263 AEUV stellt den wichtigsten Weg zur Überprüfung der Rechtsgrundlage eines durch die EU-Organe angenommenen Aktes dar.

Wichtigste Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtsgrundlage: Nichtigkeitsverfahren

Art. 263 AEUV; siehe Tafel 12/5

EuGH in *Gutachten 1/08* (2009): Die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage hat verfassungsrechtl. Bedeutung. Da die EU nur über die ihr übertragenen Kompetenzen verfügt, kann das Heranziehen einer falschen Rechtsgrundlage zur Ungültigkeit des Akts führen.

Zwei grundsätzl. Klagegründe:

Überhaupt keine Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU (vertikale Kompetenzverteilung).

Einziger erfolgreicher Fall: *Tabakwerbung* (2000)

- Klage von Deutschland gegen EP und Ministerrat auf Nichtigerklärung der RL 98/43;
- · EuGH erklärt die Richtlinie für nichtig;
- Grund: Richtlinie zielt nicht in genügendem Ausmass auf die von ihren Rechtsgrundlagen erfassten Bereiche (Binnenmarkt, d.h. freier Verkehr und Wettbewerb); der EU-Gesetzgeber handelte ultra vires (ausserhalb seiner Befugnisse).

Nicht erfolgreich:

Tabakwerbung (2006), betr. die spätere und weniger weit gehende Richtlinie 2003/33

Falsche Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Betrifft:

- Die Rolle der versch. Organe (horizontale Kompetenzverteilung);
- Den Einfluss der Mitgliedstaaten in der Abstimmung im Ministerrat.

Z.B.:

- Titandioxid (1990), Klage der Kommission gegen Ministerrat wegen Wahl der falschen Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag;
- EG-Strafrecht (2005), Klage der Kommission gegen Ministerrat wegen Wahl einer Rechtsgrundlage des EU-Vertrages statt des EG-Vertrages;
- Einfrieren von Geldern (2012), Klage des Parlaments gegen Ministerrat wegen Wahl der falschen EG-Rechtsgrundlage;
- Verkehrsdelikte (2014): Klage der Kommission gegen EP und Rat wegen Wahl der falschen AEUV-Rechtsgrundlage;
- Radioaktives Wasser (2015): Klage von EP gegen Rat wegen Wahl einer Rechtsgrundlage des Euratom-Vertrages statt des AEUV.

Aber: begrenzter Zugang zum Nichtigkeitsverfahren für Einzelne; vgl. Tabakwerbung (2000); siehe *Tafel 12/6*.

Indirekte Alternativen

- Gültigkeitsfrage im Vorabentscheidungsverfahren; siehe Tafel 12/18;
- Einrede der Ungültigkeit im Rahmen eines anderen Verfahrens vor dem EuGH; siehe Tafel 12/25.

Zum Verhältnis zwischen den versch. Möglichkeiten siehe Tafel 12/33.